



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 43/2020 August 2020

#### zu der von der Bundesjustizministerin angekündigten Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31. März 2021

##### **Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht:**

Rechtsanwalt Prof. Dr. Lucas F. Flöther (Vorsitzender und Berichterstatter)

Rechtsanwältin Mechthild Greve

Rechtsanwalt Dr. Frank Kebekus

Rechtsanwältin Dr. Karen Kuder

Rechtsanwalt Markus M. Merbecks

Rechtsanwalt Rolf G. Pohlmann

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Wessel

Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

##### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

##### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

##### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion  
Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Mit Spannung wurde erwartet, wie sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zu einer Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht positioniert, da die Aussetzung durch das COVInsAG am 30. September 2020 ausläuft. Bundesjustizministerin Christine Lambrecht wird nun wie folgt auf der Webseite des BMJV zitiert: „Um pandemiebedingt überschuldeten Unternehmen Zeit zu geben, sich zu sanieren, werde ich vorschlagen, die Insolvenzantragspflicht für diese Unternehmen weiterhin bis Ende März 2021 auszusetzen.“<sup>1</sup>

Da die Äußerung der Bundesjustizministerin allein auf pandemiebedingt überschuldete Unternehmen Bezug nimmt, schlussfolgert die Bundesrechtsanwaltskammer aus der Äußerung, dass die Insolvenzantragspflicht für den Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit über den 30. September 2020 hinaus nicht weiter ausgesetzt und daher die Antragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit ab dem 1. Oktober 2020 wieder scharfgeschaltet werden soll.

Dies begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer ausdrücklich. Das Scharfschalten der Insolvenzantragspflicht für die Zahlungsunfähigkeit ab dem 1. Oktober 2020 ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer alternativlos. Unternehmen, die nicht mehr über ausreichend Liquidität verfügen, um ihre fälligen Rechnungen zu bezahlen, müssen wieder zwingend Insolvenz anmelden. Denn ein Unternehmen ohne genügend Liquidität ist insolvent. Deshalb ist in diesem Fall ohne schuldhaftes Zögern ein Insolvenzantrag zu stellen. Zudem muss sich im Wirtschaftsverkehr zumindest darauf verlassen werden können, dass der jeweilige Geschäftspartner in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen. Dieses Vertrauen ist durch die bis zum 30. September 2020 geltende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, die eben die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages aufgrund der Zahlungsunfähigkeit sowie aufgrund der Überschuldung umfasst, weggebrochen. Mit dem Scharfschalten der Insolvenzantragspflicht für die Zahlungsunfähigkeit wird nunmehr jedenfalls das für die Wirtschaft wesentliche Vertrauen in den Geschäftspartner wieder gestärkt. Ab dem 1. Oktober 2020 können sich Vertragspartner wieder darauf verlassen, mit einem zahlungsfähigen Unternehmen Geschäfte abzuschließen.

Eine Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für den Tatbestand der Überschuldung ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer vertretbar und sinnvoll. Unternehmen, die überschuldet sind, sollten in der jetzigen sehr außergewöhnlichen Situation weiter stabilisiert werden. Nur so kann der aktuellen Planungsunsicherheit hinsichtlich der aufzustellenden Fortbestehensprognose entsprochen werden. So dürften wohl nur ganz wenige Unternehmen in einer Zeit, in der aufgrund der COVID-19-Pandemie ganze Geschäftsmodelle weggebrochen sind und teilweise auch mit Blick auf eine etwaige zweite oder gar dritte Infektionswelle noch gar nicht abgeschätzt werden kann, wann wieder zur Normalität zurückgekehrt werden kann, prognostizieren können, dass sie für das laufende sowie das nächste Geschäftsjahr und damit für bis zu 24 Monate durchfinanziert sind. Durchfinanziert ist ein Unternehmen dann, wenn es über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, um im Betrachtungszeitraum die fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen. Auch bereits vor der Corona-Krise war es schwierig und nicht mit wenigen Haftungsrisiken verbunden, für einen solch langen Zeitraum von bis zu 24 Monaten zu planen. Dies ist durch die Corona-Krise ungleich schwerer geworden.

---

<sup>1</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/081020\\_Insolvenzantragspflicht.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Zitate/DE/2020/081020_Insolvenzantragspflicht.html) (Abrufdatum: 18.08.2020)

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist jedoch zu hinterfragen, ob eine solche Verlängerung der Aussetzung bis Ende März 2021 vorgenommen werden muss. Denn je länger die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt wird und auch ein überschuldetes Unternehmen sich daher nicht veranlasst sehen muss, notwendige Schritte für seine Sanierung in die Wege zu leiten, wird sich die Krise des Unternehmens weiter verschärfen und es geht für einen Sanierungsversuch wertvolle Zeit verloren.

Die Bundesrechtsanwaltskammer warnt zudem ausdrücklich davor, die über den 30. September 2020 verlängerte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für den Tatbestand der Überschuldung zum Anlass zu nehmen, den Eröffnungsgrund der Überschuldung ersatzlos zu streichen. Vielmehr bedarf es lediglich einer Anpassung dieses Tatbestands. So ist er ein wichtiges Disziplinierungsmittel, um Geschäftsleiter von Unternehmen anzuhalten, fortlaufend zu prüfen, dass ihr Unternehmen für einen längeren Zeitraum als drei Wochen durchfinanziert ist. Auch werden Geschäftsleiter durch die Drohkulisse „Haftung“, die der Überschuldungstatbestand aufbaut, frühzeitig Sanierungsoptionen für ihr Unternehmen abwägen. Zudem wirkt er durch eine Anknüpfung an eine mehrere Monate gesicherte Finanzierung letztendlich als Frühwarnsystem und ist damit sanierungsfördernd. Eine Finanzplanung im Sinne einer Zahlungsfähigkeitsprognose für lediglich drei Wochen wäre bei weitem zu kurz. Überdies wird seit Jahrzehnten bemängelt, dass Insolvenzanträge zu spät gestellt werden. Würde nun der Tatbestand der Überschuldung ersatzlos gestrichen werden, würde dies ein völlig falsches Signal senden. Der Überschuldungstatbestand sollte daher insoweit modifiziert werden, dass der Prognosezeitraum von 24 Monaten verkürzt wird. Die Bundesrechtsanwaltskammer plädiert insoweit für die Verkürzung dieses Zeitraums auf zwölf Monate. Hierdurch würde der Eröffnungsgrund der Überschuldung sowohl handhabbar als auch sinnvoll und wirklich zur Krisenvorsorge geeignet sein.

\* \* \*